

30. Ist die von dem Aussteller eines gezogenen Wechsels vor dem Verfalltage vorgenommene Einlösung des Wechsels als unentgeltliche Verfügung des Ausstellers nach § 32 R.D. anfechtbar?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Januar 1902 i. S. Peniger Bank (Bekl.) w. W. Konkursm. (Kl.). Rep. VII. 366/01.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die verklagte Bank hatte dem Gemeinschuldner W. zwei von diesem ausgestellte, von seinem Schwiegervater B. akzeptierte Wechsel diskontiert. Diese Wechsel erhielt der Gemeinschuldner auf sein Verlangen noch vor Verfall zurück, wogegen er der Bank einige Kundenwechsel übergab und den Rest der Wechselsumme bar zahlte. Nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des W. forcht der Verwalter die Hingabe der Kundenwechsel und die Barzahlung als unentgeltliche Verfügungen des Gemeinschuldners an und drang in der Berufungsinstanz mit diesem Klagegrund durch. Das Urteil wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Aus den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters ist als feststehend zu entnehmen, daß die von B. akzeptierten beiden Wechsel bei G. E. N. in Penig — dem Bevollmächtigten der Beklagten — domiziliert waren, daß B. die Wechsel aus Gefälligkeit gegen seinen Schwiegersohn, den Aussteller W., akzeptiert, und dieser sich ihm verpflichtet hatte, bei Verfall der Wechsel selbst für deren Einlösung zu sorgen; ferner: daß bei der am 15. August 1899 getroffenen Vereinbarung zwischen der Beklagten und W. dieser die Wechsel nicht sofort zurückerhielt, sondern daß sie als Sicherheit bis zum Eingang der Kundenwechsel in den Händen der Beklagten bleiben sollten, und daß bei Verfall der Wechsel Protest mangels Zahlung nicht erhoben wurde. Im übrigen ist nicht festgestellt, ob die B.'schen Akzente nach dem 15. August 1899 nur im Pfandbesitze der Beklagten verblieben, oder ob die Übertragung des Eigentumes selbst an den Wechselurkunden und -forderungen auf den Gemeinschuldner bis zum Eingang der Kundenwechsel aufgeschoben wurde.

Der Berufungsrichter trifft eine Entscheidung nur über den

aus § 32 R.D. entnommenen Klagegrund. Er mißbilligt die Ansicht des ersten Richters, daß der Gemeinschuldner durch die Einlösung der B.'schen Akzepte nur eine eigene, wechselmäßige Verpflichtung gegenüber der Beklagten erfüllt habe, und nimmt seinerseits an, der Gemeinschuldner habe eine fremde Schuld, nämlich die Wechselschuld B.'s aus den Akzepten, getilgt. Daß die Beklagte, da sie nur das ihr gebührende empfangen, hierdurch nicht bereichert sei, sei unerheblich, da auch in diesem Falle die Zahlung eine unentgeltliche sei, weil von der Beklagten eine Gegenleistung in das Vermögen des Gemeinschuldners nicht gebracht worden sei. — Ob die hieraus zu entnehmende Ansicht des Berufungsrichters über den Rechtsbegriff der Unentgeltlichkeit haltbar ist, kann ebenso auf sich beruhen, wie der Entscheidungsgrund des ersten Richters; denn die Unentgeltlichkeit der angefochtenen Verfügung ist aus anderen Gründen zu verneinen. Hier mag nur bemerkt werden, daß auch vom Rechtsstandpunkte des Berufungsrichters aus dessen Entscheidung verfehlt ist; denn wenn die Beklagte durch den Empfang der angefochtenen Leistungen nicht bereichert wurde, und wenn sie hierbei, was der Berufungsrichter nicht verneint, in gutem Glauben war, so hatte sie im Hinblick auf § 37 Abs. 2 R.D. das Empfangene auch nicht zurückzugeben.

Eine unentgeltliche Verfügung des Gemeinschuldners liegt aber überhaupt nicht vor. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Zahlung einer fremden Schuld ist nicht gleichbedeutend mit Tilgung dieser Schuld. Schon nach Civilrecht wird in gewissen Fällen vermutet, daß der Zahlende die Schuld nicht tilgen, sondern die Forderung für sich erwerben will; das ist der gesetzgeberische Grund dafür, daß die Forderung (vgl. §§ 774. 1143 B.G.B.) kraft Gesetzes auf den Zahlenden übergeht. Das gleiche muß angenommen werden, wenn der Aussteller oder Indossant eines Wechsels diesen vor Verfall von seinem Nachmanne zurückerwirbt, sofern nicht das Gegenteil klar bestimmt ist. Im vorliegenden Falle ist die Annahme des Berufungsrichters, der Gemeinschuldner habe die Akzeptverpflichtung B.'s tilgen wollen, unvereinbar mit dem festgestellten Sachverhältnisse; denn die Beklagte sollte ja die Wechsel vorläufig als Sicherheit behalten, um sie nötigenfalls gegen den Akzeptanten geltend zu machen. Demnach ist klar, daß der Gemeinschuldner die Wechsel, wie er sie seinerzeit an die Beklagte verkauft hatte, so durch die Abmachung vom 15. August

1899 zurückkaufen wollte. Dementsprechend bezeichnet das Berufungsurteil selbst die angefochtenen Leistungen des Gemeinschuldners als Gegenwert für die beiden Wechsel. Nun ist freilich zuzugeben, daß auch der Kauf einer Sache oder einer Forderung eine unentgeltliche Verfügung des Käufers im Sinne des § 32 R.D. sein kann, dann nämlich, wenn die gekaufte Sache oder Forderung wertlos ist. Davon ist aber hier keine Rede; es ist nicht einmal behauptet, daß die Einziehung der Wechselsumme beim Akzeptanten unmöglich oder auch nur schwierig gewesen wäre. Am 15. August 1899 waren die Wechsel den vollen vom Gemeinschuldner gewährten Betrag wert; auf diesen Zeitpunkt aber kommt es an. Unerheblich ist es, wenn die Beklagte sich am 15. August 1899 zunächst nur zur späteren Zurückgabe der Wechsel verpflichtet haben, und die Wechsel wegen Unterlassung des Protestes wertlos geworden sein sollten. Denn jedenfalls erwarb der Gemeinschuldner als Gegenwert für das Hingeebene den Anspruch auf Übertragung der Wechsel, der bei der zweifellosen Zahlungsfähigkeit der Beklagten ebensoviel wert war, wie seine eigene Leistung. Durch den späteren Untergang der Wechselforderungen wurde für den Gemeinschuldner, bezw. die Konkursmasse eine ähnliche Lage geschaffen, wie die des Käufers einer nach dem Kaufabschlusse, aber vor der Übergabe verstorbenen oder sonst zu Grunde gegangenen Sache. Daraus mag unter Umständen dem Käufer ein Anspruch auf Schadloshaltung erwachsen; daß aber auf den Umstand niemals die Behauptung, der Kaufabschluß selbst sei eine unentgeltliche Verfügung des Käufers, und demgemäß niemals eine Anfechtungsklage aus § 32 R.D. gestützt werden kann, ist selbstverständlich. Ohne Bedeutung ist ferner der Umstand, daß der Gemeinschuldner nach der Sachlage nicht in der Lage war, selbst die Wechsel gegen den Akzeptanten geltend zu machen. Abgesehen davon, daß er sie anderweitig verwerten konnte, behielten sie auch in seiner Hand ihren objektiven Wert, gleichwie eine bewegliche Sache nicht ihren Wert dadurch verliert, daß der Käufer verpflichtet ist, sie einem Dritten auszuliefern. Nach alledem steht fest, daß in dem Abkommen vom 15. August 1899 nicht eine unentgeltliche Verfügung des Gemeinschuldners liegt.

Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt man aber auch, wenn man mit dem Berufungsrichter annimmt, die B.'schen Akpte seien durch die angefochtenen Leistungen des Gemeinschuldners getilgt worden;

denn die Zahlung einer fremden Schuld ist jedenfalls dann keine unentgeltliche Verfügung, wenn der Zahlende dem Schuldner gegenüber zur Zahlung verpflichtet ist. Das Entgelt liegt hier in der Befreiung von der eigenen Schuld. Wenn sich das Berufungsgericht für seine entgegengesetzte Meinung auf Petersen und Kleinfeller, Kommentar zur Konkursordnung S. 179, und Cosack, Anfechtungsrecht S. 139, beruft, so beruht dies auf einem offensibaren Mißverständnis. Cosack erörtert a. a. O. den Fall, daß der Anfechtungsbeklagte ein Geschenk empfangen hat, zu dem der Schenkende einem Dritten gegenüber verpflichtet war. Er hält es für eine Art Einrede aus dem Rechte eines Dritten, wenn der Beschenkte die Unentgeltlichkeit der Leistung aus dem Grunde bestreiten wollte, weil der Schuldner (des Anfechtungsklägers, bezw. der Gemeinschuldner) einem Dritten gegenüber zu der Schenkung verpflichtet war. Ob ihm hierin beizutreten, ist hier nicht zu untersuchen. Grundverschieden von diesem Fall ist der hier vorliegende, daß der Leistungsempfänger nicht ein Geschenk, sondern Zahlung, Befriedigung für eine Forderung erhält. Diesen Fall entscheidet Cosack am nämlichen Orte gerade umgekehrt wie der Berufungsrichter, indem er ausführt: „Der zu einer Zuwendung Verpflichtete befreit sich eben durch die Leistung seiner Schuld von der Verpflichtung, und die Annahme seitens des Gläubigers, als Quittung aufgefaßt, steht einer Gegenleistung desselben virtuell gleich.“ Und die allerdings etwas unklare Äußerung von Petersen und Kleinfeller a. a. O. ist offenbar dahin zu verstehen, daß die Unentgeltlichkeit nicht ausgeschlossen sei, wenn zwar der Geber einem Dritten gegenüber zur Leistung verpflichtet war, der Empfänger sie aber weder vom Einen noch vom Anderen zu fordern hatte, oder wenn zwar der Empfänger sie von einem Dritten zu fordern hatte, der Geber aber weder dem Empfänger noch dem Dritten gegenüber dazu verpflichtet war. Die Meinung dagegen, daß Unentgeltlichkeit auch in dem hier zu entscheidenden Falle anzunehmen sei, ist, soweit ersichtlich, weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung vertreten.“ . . .